

Betreibervertrag

für die öffentliche Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung

zwischen der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

- nachfolgend "Stadt" genannt -

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn J. Hoppe

und der Stadtwerke Prenzlau GmbH
Schwedter Straße 80
17291 Prenzlau

- nachfolgend "Betreiber" genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Th. Strotkötter

- gemeinsam nachfolgend auch "Partner" genannt -.

Präambel

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt wird derzeit durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH durchgeführt. Die Partner gehen davon aus, daß die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 GVBl. Teil 1 S. 302 für das Land Brandenburg eine Pflichtaufgabe der Stadt ist. Die Stadt bedient sich der Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrages; ihre Satzungshoheit wird durch die Einschaltung der Stadtwerke nicht berührt.
- (2) Der Unternehmensteil der Neubrandenburg Wasser Aktiengesellschaft i.L., der der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt dient, ist mit Wirkung vom 01.01.1994 auf den Betreiber übertragen worden.
- (3) Der Betreiber wird - aufbauend auf die vorhandenen Anlagen und ausgehend von diesen - eine leistungsfähige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufbauen.

...

1. Abschnitt: Öffentliche Wasserversorgung

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die öffentliche Wasserversorgung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Die hat eine Satzung über den Anschluß an und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet erlassen. Der Betreiber nimmt diese Satzung zustimmend zur Kenntnis; er ist vor Änderungen der Satzung anzuhören. In der Satzung verpflichtet die Stadt die Eigentümer der im Stadtgebiet belegenen Grundstücke oder satzungsgemäß Gleichgestellte zur Durchführung der Versorgung privatrechtliche Verträge mit dem Betreiber abzuschließen. Die Stadt wird den Betreiber anhören, wenn sie beabsichtigt, einem Antrag auf Befreiung vom Anschluß- oder Benutzerzwang stattzugeben.
- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, alle dem satzungsmäßigen Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden Kunden jederzeit ausreichend mit Wasser zu versorgen.
- (3) Der Betreiber wird schriftlichen Weisungen der Stadt nachkommen, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und zur Einhaltung ihrer Satzungen erteilt; öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Stadt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.
- (4) Werden Gebiete in das Stadtgebiet eingegliedert, in denen ein anderes Unternehmen eine Wasserversorgung betreibt, so soll die Stadt auf Verlangen des Betreibers entsprechende Verträge baldmöglichst kündigen und die Versorgung in diesen Vertrag einbeziehen, wenn dies aus Sicht der Stadt wirtschaftlich sinnvoll und im öffentlichen Interesse ist; dies gilt auch für den Fall, daß diese Verträge ohne Kündigung enden. Der Betreiber wird die Stadt im Falle der Übertragung von Wasserversorgungen gemäß Satz 1 von allen Verpflichtungen aus der Übernahme freistellen.

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist in der Karte der Anlage 1 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

- (5) Für die beiderseitige Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag werden keine gesonderten Entgelte vereinbart, es sei denn, dieser Vertrag bestimmt dies ausdrücklich; unberührt bleiben abgeschlossene oder abzuschließende Verträge zwischen den Partnern.

§ 2

Ausgestaltung der Kundenverträge für die Wasserversorgung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet der Stadt wird durch die Stadtwerke (Betreiber) betrieben, die im Verhältnis zu den Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig werden.
- (2) Die ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen (Hausanschlußkosten, Grundpreis, Wasserpreis), die für die in den Geltungsbereichen der AVBWasserV fallenden Kundenverträge gelten, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Preise entsprechend den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für Benutzungsgebühren angemessen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Charakters des Unternehmens des Betreibers kalkuliert sind.
- (3) Über die Grundzüge der Kundenverträge, die nicht in den Anwendungsbereich der AVBWasserV fallen, wird der Betreiber der Stadt zeitnah berichten. Die Stadtwerke werden die Stadt halbjährlich (Stichtage 01.01. und 01.07.) über den Stand der abgeschlossenen Sonderkundenverträge unter Nennung der Sonderkunden unterrichten.

§ 3

Pflichten des Betreibers

- (1) Dem Betreiber obliegen Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb (einschl. Wartung und Instandhaltung) und Kontrolle der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsanlagen) in der Stadt. Dem Betreiber obliegt weiterhin die Pflicht zur erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Wasserversorgungsanlagen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden oder der Stadt späterhin erteilter Auflagen oder Weisungen. Der Betreiber wird im Rahmen des technisch und wirtschaftlich vertretbaren die vorhandenen Anlagen sanieren und Neuanlagen schaffen.
- (2) Der Betreiber unterhält die für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen notwendigen personellen und sächlichen Mittel. Der Betreiber ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sowie die ordnungsgemäße Versorgung der Kunden erforderlich sind.
- (3) Der Betreiber darf zur Erfüllung einzelner Pflichten dieses Vertrages Dritte einschalten. Der Stadt sind dabei gegenüber den eingeschalteten Dritten und von ihm eingesetzten Personal die gleichen Rechte und Weisungsbefugnisse zu verschaffen, wie sie aus diesem Vertrag gegenüber dem Betreiber bestehen.

§ 4

Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt und der Betreiber werden dafür Sorge tragen, private und öffentliche Rechte (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, alte Rechte, Genehmigungen, Gestattungen), die für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Für Antragsverfahren ist der Betreiber federführend und erstellt die notwendigen Unterlagen. Über Anträge ist Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen.
Inhaber der zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen notwendigen Rechte ist der Betreiber. Sollte dieser gesetzlich ausgeschlossen sein, wird die Stadt Inhaber der Rechte.
- (2) Die Treuhandanstalt hat die Grundstücke, die der öffentlichen Wasserver- und -entsorgung dienen, bereits dem Betreiber übertragen.
Die Stadt Prenzlau und der Betreiber haben der Übertragung der Grundstücke und den damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke zugestimmt.

§ 5

Grundstücksbeschaffung

- (1) Die Partner sind sich einig, daß die zur Nutzung für Wasserversorgungsanlagen benötigten Grundstücke nach Möglichkeit vom Betreiber zu angemessenen Preisen erworben werden.
Die Stadt wird den Betreiber hierin unterstützen.
- (2) Sofern ein Grundstückserwerb durch den Betreiber nicht oder nicht nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist, wird die Stadt von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, um Grundstücke für die Wasserversorgungsanlagen zu beschaffen.
Derart beschaffte Grundstücke wird die Stadt dem Betreiber zum Kauf oder zur langfristigen Nutzung (entsprechend der Laufzeit dieses Vertrages) anbieten. Kann die Stadt lediglich ein Nutzungsrecht an Grundstücken erlangen, wird sie dem Betreiber eine Nutzungsmöglichkeit im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten gegenüber Dritten einräumen.
- (3) Der Betreiber darf über Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen die öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 dieses Vertrages sind, nur mit Zustimmung der Stadt unentgeltlich oder entgeltlich verfügen.
- (4) Der Betreiber darf zur Finanzierung seiner Investitionen die mit öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen bebauten und von der Stadt gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 erworbenen Grundstücke belasten. Die Belastung darf höchstens 70 vom Hundert oder der nachgewiesenen Baukosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zuzüglich der Anschaffungskosten für das Grundstück betragen.

§ 6

Umfang der Wasserversorgung

- (1) Der Betreiber liefert im Rahmen seiner Versorgungspflicht (§ 1 Abs. 2) das benötigte Wasser mit dem Wasserdruck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes der öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt erforderlich ist. Eine in besonderen Fällen wirtschaftlich und betriebstechnisch zwingend gebotene Änderung des Wasserdruckes darf im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden; die Belange der Kunden sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt und der Betreiber werden sich gegenseitig über tatsächliche und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgung unterrichten.

§ 7

Allgemeine Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, bei Errichtung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsakte, behördliche Auflagen sowie die Satzungen der Stadt zu beachten. Er wird die Wasserversorgungsanlagen so betreiben, daß eine ausreichende, sichere und preiswürdige Wasserversorgung gegeben ist und der Bestand bestehender Rechte nicht berührt wird. Sie werden bei Errichtung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen mindestens die anerkannten Regeln der Technik beachten.
- (2) In allen Fällen einer Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten, die die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag berührt, werden sich die Stadt und der Betreiber gegenseitig unterrichten. Der Betreiber ist verpflichtet, solche ordnungsbehördlichen Anordnungen zu erfüllen, die gegen die Stadt gerichtet sind, wenn die Anordnungen bestandskräftig sind oder wenn die Herstellung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Anordnungen nicht erreicht werden konnte. Der Betreiber kann auf eigenes Kostenrisiko von der Stadt verlangen, daß diese die rechtliche Überprüfung der befolgten Anordnung unter Ausschöpfung des Instanzenzuges der zuständigen Gerichte erwirkt.

§ 8

Versorgungssicherheit

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, betriebliche Störungen und Unterbrechungen unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Die Stadt ist von dem Eintritt einer Störung, die die Versorgungssicherheit gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Der Betreiber wird zunächst die Stadt und sodann die Kunden und sonstigen Betroffenen bei einer vorhersehbaren Änderung der Versorgungsanlage in geeigneter Form informieren.

§ 9

Information und Kontrolle

- (1) Der Betreiber informiert die Stadt über den Geschäftsgang regelmäßig halbjährlich und aus besonderem Anlaß unverzüglich. In den Halbjahresberichten berichtet der Betreiber insbesondere über den Betriebsablauf, die wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzerlöse und deren Auswirkung auf die Konzessionsabgabenzahlung und den Stand der Investitionsplanerfüllung einschließlich wichtiger Sanierungsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt oder von ihr beauftragte Sachverständige haben das Recht, die bei dem Betreiber für die öffentliche Wasserversorgung geführten Bücher, Unterlagen, Verzeichnisse, Karten, Datenbestände und dergleichen einzusehen und Kopien zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist und schriftlich begründet wird. Der Betreiber darf das Einsichtsrecht verweigern, wenn Rechte Dritter berührt sind und deren Zustimmung nicht erlangt werden kann.
- (3) Die Stadt wird dem Betreiber und von diesem beauftragte Dritte durch Erteilung von Auskünften und Genehmigungen sowie Zuarbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Belangen - soweit zulässig gebührenfrei - unterstützen.
- (4) Die Stadt oder von ihr beauftragte Sachverständige haben nach Vorankündigung oder, wenn die Vorankündigung den Zweck der Nachschau vereiteln oder gefährden würde, ohne Vorankündigung Zutritt zu allen Grundstücken, Bauwerken, Einrichtungen und Anlagen, die diesem Vertrag unterfallen. Die Gründe für eine Ausübung des Zutrittsrechtes ohne Vorankündigung sind im nachhinein schriftlich darzulegen.
- (5) Für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, Berichten, Unterlagen, Mitteilungen und Informationen jedweder Art werden die Partner verbindlich die jeweils zuständigen Stellen innerhalb ihrer Verwaltung mit den zuständigen Mitarbeitern und deren Vertretern im Amt benennen. Informationsverpflichtungen nach diesem Vertrag gelten nur dann als erfüllt, wenn sie gegenüber der verbindlich festgelegten Stelle des jeweils anderen Partners erfüllt werden.
- (6) Die Stadt wird die aufgrund der Berichterstattung des Betreibers, des Einsichtsrechtes und anderer Informationen vertraulich behandeln, es sei denn, die Stadt ist aufgrund ihrer Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen an Behörden, die Vertretungskörperschaft oder Ausschüsse der Vertretungskörperschaft verpflichtet.

§ 10

Finanzierung, Investitionen, Zuwendung

- (1) Die Finanzierung aller Aufgaben nach diesem Vertrag, insbesondere die Anlagenplanung, die Errichtung von Anlagen, der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal werden vom Betreiber auf eigene Rechnung übernommen, Sonderregelungen des 3. Abschnitts bleiben unberührt.
- (2) Die Partner bemühen sich, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat.
- (3) Ist die Stadt Zuwendungsempfänger, so leitet sie die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an den Betreiber in dem erhaltenen Umfang weiter. Der Betreiber verpflichtet sich, Verpflichtungen der Stadt zur Erlangung von Zuwendungen zu erfüllen.
- (4) Der Betreiber führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen, ungeachtet, ob die Stadt oder der Betreiber Zuwendungsempfänger sind. Der Betreiber bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Stadt im Falle von Abs. 3 aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegender Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

2. Abschnitt: Öffentliche Abwasserbeseitigung

§ 11

Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Sie hat eine Satzung über den Anschluß an und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Gebiet erlassen. Der Betreiber nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf zustimmend zur Kenntnis; er ist vor Änderungen der Satzung anzuhören. In der Satzung verpflichtet die Stadt die Eigentümer der im Stadtgebiet belegenen Grundstücke oder satzungsmäßig Gleichgestellte, zur Durchführung der Entsorgung privatrechtlicher Verträge mit dem Betreiber abzuschließen. Die Stadt wird den Betreiber anhören, wenn sie beabsichtigt, Anträgen auf Ausnahmen oder Befreiungen vom Anschluß oder Benutzungszwang stattzugeben oder Anschlußberechtigungen im Rahmen ihres Ermessens zu erteilen. Zustimmungen gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung wird die Stadt nur im Einvernehmen mit dem Betreiber erteilen.

Wird kein Einvernehmen erzielt und ist die Stadt aufgrund rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, haftet der Betreiber für alle Schäden und Nachteile, die durch Einleitungen und sonstige Maßnahmen gem. § 8 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung entstehen, nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, die öffentliche Abwasserbeseitigung gem. der Satzung ordnungsgemäß zu betreiben. Das Entsorgungsgebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist in der Karte der Anlage 2 durch eine rote Linie gekennzeichnet.
- (3) Der genaue Zustand des Kanalisationsnetzes ist den Partnern nur teilweise bekannt. Sie werden in angemessener Zeit
 1. das gesamte Kanalnetz einschl. der Anschlußleitungen vollständig in Bestandspläne auf der Grundlage der Katasterpläne übernehmen;
 2. den technischen Zustand des Kanalnetzes lückenlos kontrollieren, dokumentieren und bewerten,
 3. eine Bestandsaufnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in genehmigungsgechtlicher und betriebstechnischer Hinsicht vornehmen.
- (4) Der Betreiber beachtet die für die Abwasserbeseitigung maßgeblichen Pläne und Planfeststellungsbeschlüsse; sie wirken bei der Fortschreibung städtischer Pläne mit.

§ 12

Ausgestaltung der Anschlußnehmerverträge

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt wird durch die Stadtwerke (Betreiber) betrieben, die im Verhältnis zu den Anschlußnehmern im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig werden.
- (2) Den Anschlußnehmerverträgen sind Allgemeine Bedingungen für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Nutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A) zugrundezulegen. Die AEB-A und die Preisregelungen (Hausanschlußkosten, Grundpreis, Abwasserpreis) bedürfen der Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung für die Preisregelungen ist zu erteilen, wenn die Preise entsprechend den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für Benutzungsgebühren angemessen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Charakters des Unternehmens des Betreibers kalkuliert sind.

§ 13

Eigenkontrolle, Indirektleiter, Kontrollrechte,

Abwasserabgabe

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, eine landesrechtlich vorgeschriebene Eigenkontrolle der Abwasseranlagen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (2) Der Betreiber führt die Kontrolle und Beratung der Indirektleiter durch.
- (3) Wichtige betriebliche Vorgänge, insbesondere in bezug auf Ergebnisse der Kontrollmessungen im Rahmen der Eigenkontrolle und der Indirekteinleiterüberwachung sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Betreiber gewähren der Stadt jederzeit Einsicht in das Betriebstagebuch und die betrieblichen Aufzeichnungen der Meß- und Kontrolleinrichtungen und überlassen ihnen auf Anforderung insbesondere auch die an Genehmigungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden vorzulegenden betrieblichen Aufzeichnungen und Unterlagen für die Abwasserbeseitigung. Auf Anforderung erhält die Stadt auch Ablichtungen der gewünschten Unterlagen.
- (4) Der Betreiber ist Inhaber der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis. Er trägt die von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid festgesetzte Abwasserabgabe.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Abschnittes sind die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieses Vertrages entsprechend auf die Abwasserbeseitigung anzuwenden.

3. Abschnitt: Nutzung städtischer Grundstücke

§ 15

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und

sonstigen Grundstücke der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem Betreiber des ausschließliche Recht ein, die im jeweiligen Versorgungsgebiet gelegenen und ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Gemeinbrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird und Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegenstehen.

Dritten Unternehmen wird die Stadt die Verlegung von Durchgangsleitungen im Versorgungsgebiet des Betreibers nur gestatten, wenn das Wasser aus diesen Leitungen im Versorgungsgebiet des Betreibers weder mittelbar Dritten angeboten oder an Dritte abgegeben wird.
Die Stadt wird die Stadtwerke ausreichend berücksichtigen.

- (2) Die Stadt wird dem Betreiber auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsräume im Sinne des Abs. 1 sind, gestatten, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem die Grundstücke dienen, vereinbar und zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, daß die öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen Grundstücke der Stadt, in oder auf denen Wasserversorgungsanlagen des Betreibers verlegt oder errichtet sind, in ihrem Bestand unverändert oder im Eigentum der Stadt verbleiben.
Eine beabsichtigte Veräußerung dieser Grundstücke wird die Stadt dem Betreiber rechtzeitig mitteilen und auf deren Verlangen und Kosten die für vorhandene Wasserversorgungsanlagen bestehenden Rechte des Betreibers durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke sicherstellen. Dies gilt nicht, wenn eine Umlegung gemäß § 17 Abs. 1 verlangt werden kann.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, daß auch andere Straßenbaulastträger die Benutzung der in ihrer Verfügungsgewalt stehenden öffentlichen Wasserversorgung gestatten.

§ 16

Planung, Bau- und Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken

- (1) Der Betreiber wird Wasserversorgungsanlagen in oder auf Grundstücken der Stadt im Einvernehmen mit der Stadt so planen, daß der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Ausführung der vom Betreiber geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine ordnungsgemäße Abstimmung mit der von der Stadt oder von anderen Versorgungsträgern geplanten Baumaßnahme ermöglicht wird.
- (2) Für Aufgrabungen von Straßen hat der Betreiber, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig die erforderliche Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Stadt wird den Betreiber von der Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen freistellen.
Der Betreiber wird sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Benutzern der öffentlichen Verkehrsräume wegen der Lage etwaiger sich darin befindlicher Kabel, Leitungen oder Kanäle in Verbindung setzen.

Bei Straßenbauarbeiten, die die Stadt durch fremde Unternehmer ausführen läßt, wird die Stadt den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Wasserversorgungsanlagen des Betreibers zu treffen, Auskünfte über vorhandene Anlagen beim Betreiber einholen und diesen unverzüglich benachrichtigen, falls bei den Arbeiten Leitungen des Betreibers freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, alle Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens sach- und fachgerecht durchführen zu lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die benutzten Teile der Verkehrsräume und Grundstücke vom Betreiber wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand zu versetzen. Hierfür leistet der Betreiber fünf Jahre lang Gewähr nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen der VOB. Kommt der Betreiber der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Betreibers ausführen zu lassen, falls der Betreiber einer schriftlichen Aufforderung binnen vier Wochen nicht Folge leistet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (5) Die Stadt wird dem Betreiber von Änderungen in ihren öffentlichen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücken, die möglicherweise eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen bedingen, rechtzeitig verständigen. Erweiterungen im Straßennetz oder Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete sind dem Betreiber rechtzeitig mitzuteilen. Beim Ausbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume hat der Betreiber Versorgungsanlagen, die sie in oder auf diesen Verkehrsräumen zu errichten beabsichtigen, in zeitlicher Koordinierung mit den Arbeiten der Stadt zu verlegen.

§ 17

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen eine Änderung oder Beseitigung von Wasserver- und Entsorgungsanlagen des Betreibers notwendig, so wird der Betreiber derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist planen und durchführen (Folgepflicht).
- (2) Verlangt die Stadt in den ersten 10 Jahren nach Errichtung, Änderung, Umlegung einer Versorgungsanlage deren Änderung, Umlegung oder Beseitigung, so hat die Stadt dem Betreiber die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Stellt die Stadt das Verlangen nach Ablauf von 10 Jahren, so tragen die Stadt und der Betreiber die Folgekosten je zur Hälfte. Nach Ablauf von 15 Jahren trägt der Betreiber die Folgekosten allein. Sind Durchgangsleitungen der Gesellschaft getroffen, aus denen kein Wasser im Versorgungsgebiet abgegeben wird, trägt der Betreiber die Folgekosten.

- (3) Erfolgt die Änderung, Umlegung oder Beseitigung einer Versorgungsanlage auf Veranlassung eines Dritten und ist der Dritte nicht verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, bestimmt sich die Tragung der Folgekosten nach Abs.2.
- (4) Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die dem Betreiber durch eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen entstehen, einschl. der Aufwendungen, die der Betreiber zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen treffen muß, abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile. Für den Einnahmeausfall, der mit einer Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen verbunden ist, hat der Betreiber gegenüber der Stadt keinen Entschädigungsanspruch.
- (5) § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

§ 18

Duldungspflicht und Kostenrisiko

- (1) Der Betreiber duldet Einwirkungen auf seine Wasserversorgungsanlagen, die sich aus der Erfüllung der Pflichten der Stadt bezüglich der Straßenbaulast, der Verkehrssicherungspflicht und dem Straßenverkehrsrecht ergeben und nimmt etwa hierüber entstehende Nachteile hin. Ansprüche gegenüber Dritten bleiben unberührt.
- (2) Die Partner unterhalten ihre Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand und tragen die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhaben der jeweils anderen Anlagen verursacht werden.

§ 19

Rabatt, Wasserlieferung für besondere Zwecke

- (1) Der Betreiber gewährt der Stadt für deren eigenen Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Mietshäusern einen Nachlaß von 10 v.H. auf die Arbeitspreise, soweit nach Allgemeinen Tarifen abgerechnet wird.
- (2) Der Betreiber liefert unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke der Stadt. Der Betreiber errichtet und unterhält unentgeltlich Anlagen der Löschwasserversorgung und des Feuerschutzes, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und zumutbar ist.

Die erforderlichen Kontrollen der Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen werden von der Stadt und dem Betreiber gemeinsam durchgeführt.

Näheres werden die Partner in einer Nebenvereinbarung bestimmen.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20

Haftung, Versicherung

- (1) Der Betreiber haftet gegenüber der Stadt und Dritten für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Wasserversorgungsanlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Stadt von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den der Betreiber nach Satz 1 zu tragen verpflichtet ist, hat der Betreiber die Stadt von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten freizustellen.

Die Stadt wird Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Betreibers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Der Betreiber kann auf eigenes Kostenrisiko verlangen, daß die Stadt Ansprüche Dritter unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsmittel abzuwehren versucht.

- (2) Der Betreiber hat Versicherungen (dem Grunde und der Höhe nach) in branchenüblichem Ausmaß für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie die Durchführung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten abzuschließen.

§ 21

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1994, 00,00 Uhr, Übergangsstichtag) in Kraft und endet am 31.12.2013.
- (2) Zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages steht den Partnern jeweils das Recht zu, die Aufnahme von Verhandlungen über die eventuelle Fortsetzung der Vertragsbeziehungen innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Erklärung zu verlangen.
- (3) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
1. der Betreiber trotz Abmahnung den von ihm zu beachtenden Auflagen nicht fristgerecht nachkommt (z.B. Erhebung nicht genehmigter Preise);
 2. der Betreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;

3. die Stadt aufgrund behördlicher Anordnung verpflichtet wird, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu ändern, so daß eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages unmöglich wird.
- (4) Der Betreiber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Stadt den weiteren Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen wesentlich einschränkt, insbesondere durch Änderung der Satzungen oder die Genehmigung gem. § 2 Satz 2 verweigert.
- (5) Im Falle der Kündigung des Vertrages werden sich die Partner auf eine Abwicklung verständigen, die die Ver- und Entsorgungssicherheit nicht gefährdet. Insbesondere werden sie Regelungen über die Nutzung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen treffen, die der Stadt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Stadtwerke ermöglicht.
- (6) Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen bei einem Betriebsübergang aus Anlaß der Beendigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird dieser Vertrag vorzeitig beendet oder wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Betreibervertrag zwischen der Stadt und dem Betreiber abgeschlossen, ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen des Betreibers verpflichtet, sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten, die der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt dienen, zu übernehmen.
- (2) Als Übernahmepreis hat die Stadt den Sachzeitwert der zu übernehmenden Sachen zu zahlen; Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu ortsüblichen Preisen übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.
- (3) Als Sachzeitwert gilt der mit der Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen multiplizierte Tagesneuwert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, geteilt durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- (4) Zum Übernahmezeitpunkt sind noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkosten und sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten der Stadt vom Übernahmepreis abzusetzen.
- (5) Etwaige Kosten der Netzentflechtung trägt der Betreiber; die jeweiligen Kosten der Netzeinbindung trägt jeder Partner selbst.

- (6) Für den Fall, daß sich die Partner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Sachzeitwert nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen von den Partnern gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.
- (7) Im Falle der Beendigung des Vertrages behält der Betreiber für die Zeit von zehn Jahren nach Beendigung das Recht, soweit zulässig gegen Zahlung einer angemessenen Abgabe, seine Durchgangsleitungen auf dem Stadtgebiet zu belassen. Im Stadtgebiet darf aus diesen Leitungen ohne Genehmigung der Stadt kein Wasser abgegeben werden. § 13 Abs. 1 findet weiterhin Anwendung. Die Stadtwerke tragen sämtliche Folgekosten für Maßnahmen gem. § 17 Abs. 1, die Durchgangsleitungen gem. Satz 1 betreffen.

§ 23

Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel

- (1) Soweit und solange ein Partner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Informations- und Sicherungspflichten der Partner. Die Partner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (2) Bei dem Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

§ 24

Teilunwirksamkeit, Regelungslücke

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

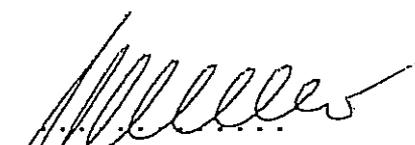
§ 25

Schlußbestimmungen

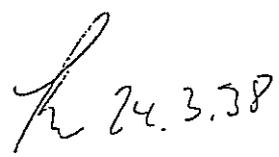
- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das gleiche gilt für eine etwaige Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.
Vereinbarte Änderungen und Ergänzungen bedürfen zum Wirksamwerden der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Partner erhält eine Ausfertigung
- (3) Dieser Vertrag wird mit Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Anlagen: 1. Karte des Versorgungsgebietes (§ 1 Abs. 4)
2. Karte des Entsorgungsgebietes (§ 11 Abs. 2)

Prenzlau, den


Hoppe
Bürgermeister


.....
Stadtwerke Prenzlau
Schwedler Straße 80
17291 Prenzlau
Tel. (03984) 853-0
Fax: (03984) 853-199

 23/11/97
 24.3.98

Vertrag
zur Verlängerung des
Betreibervertrages für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

zwischen

der **Stadt Prenzlau**, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

und

der **Stadtwerke Prenzlau GmbH**, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

gemeinsam nachfolgend „Partner“ genannt.

Zwischen den Partnern besteht der Betreibervertrag für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dieser Betreibervertrag hat gemäß seinem § 21 Abs. 1 eine Laufzeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2013.

Hierzu vereinbaren die Partner:

1. Die Laufzeit des Betreibervertrages wird bis zum 31. Dezember 2033 verlängert.
2. Die Partner sind sich einig, dass für diese Verlängerung eine Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 25 des Betreibervertrages nicht erforderlich ist.

Prenzlau, den _____

Prenzlau, den _____

Stadt Prenzlau

Stadtwerke Prenzlau GmbH